

Präambel:

Aufgrund § 19 der Satzung des Polzeisportvereins Lippe-Detmold e.V. gibt sich die Abteilung Angeln des Polzeisportvereins Lippe Detmold e.V. vorbehaltlich der Bestätigung durch den Gesamtvorstand die nachfolgende Abteilungssatzung .

§ 1

Name und Sitz der Abteilung

Die Abteilung führt den Namen

Polzeisportverein Detmold-Abteilung Angeln

Sie ist nicht rechtsfähig. Ihre Mitglieder bilden die Abteilung Angeln im Polzeisportverein Detmold e.V. (PSV).

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Zuständigkeit zu Verbänden:

Über den Beitritt zu Spitzenverbänden entscheiden die Mitglieder mit der einfachen Mehrheit in Mitgliederversammlungen; oder der Jahreshauptversammlung.

§ 2

Zweck der Abteilung

Die Abteilung ist ein Zusammenschluss von Angelfischern, welche sich zum Ziel gesetzt haben, das waidgerechte Angelfischen auszuüben und die Natur zu schützen. **Zu diesem Zweck gibt sich die** Abteilung eine Gewässerordnung, eine Finanzordnung, sowie eine Geschäftsordnung, welche jedes Mitglied mit Beitritt zur Abteilung als rechtsverbindlich anerkennt

Ihre Ziele will sie erreichen durch

- a) Hege, Pflege und Erhaltung eines artgerechten und gesunden Fischbestandes in den Vereinsgewässern
- b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf das Biotop „Gewässer“, also auf alle im und am Gewässer lebenden Tiere und Pflanzen, einschließlich der Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und des natürlichen Wasserlaufes
- c) Beratung der Mitglieder in allen der Angelfischerei und dem Naturschutz zusammenhängenden Fragen, sowie deren Fortbildung u.a. durch Vorträge
- d) Förderung der Vereinsjugend

Die Abteilung setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit für die Erhaltung der Natur ein. Sie unterstützt Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe und ähnlichen Bestrebungen.

.

Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung.

Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Abteilung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Aufnahme von Mitgliedern

Ergänzend zu § 5 und § 8 der Hauptsatzung gilt Folgendes:

Mitglied der Abteilung kann werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat.

Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

Wer bis zum Eintritt gegen fischereirechtliche Gesetzesbestimmungen (Fischwilderei usw.) verstoßen hat kann unter Umständen nicht aufgenommen werden.

Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an.

Jugendlichen bzw. Junganglern ist das Fischen bis zum Erhalt der Fischereiprüfung NRW nur in Begleitung eines mindestens 18 jährigen Fischereischeininhabers gestattet. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis der Fischereiprüfung NRW und der gültige Jahres- bzw. der Jugendjahresfischereischein.

Aktives Mitglied über 16 Jahre kann nur werden, wer die Landesfischereiprüfung vorweisen kann.

Als fördernde/passive Mitglieder, die nicht aktiv die Fischerei betreiben, können sämtliche unbescholtene Personen jeglichen Alters aufgenommen bzw. geführt werden. Sie erhalten keine Fischereierlaubnis bzw. Jahresmarken und haben lediglich einen verminderten Jahresbeitrag nach den Bestimmungen der Finanzordnung zu zahlen. Diese Mitglieder können nicht gewählt werden und auch nicht wählen.

Jegliche Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag gem. § 5 der Hauptsatzung durch den Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Eine Aufnahme (Gebühr bzw. Bearbeitungsgebühr) nach der Finanzordnung ist zu entrichten. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Über die Höhe der übrigen Gebühren (Versäumniszuschläge, Mahnkosten etc) gilt die Finanzordnung. Die ersten 12 Monate der Mitgliedschaft gelten als Probezeit. Bei Fehlverhalten gegen die Beschlüsse der Versammlung oder o.a. Ordnungen der Abteilung kann die Mitgliedschaft durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes in Ergänzung zu § 8 der Hauptsatzung über den erweiterten Hauptvorstand widerrufen werden.

Mit der Aufnahme erkennt der Bewerber die Hauptsatzung, die Abteilungssatzung Gewässerordnung, Finanzordnung, sowie Geschäftsordnung und alle Beschlüsse der Mitgliederversammlungen als verbindlich an. Er willigt der insoweit erforderlichen Speicherung seiner Daten zu.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

Ergänzend zu §7 und 8 § der Hauptsatzung gilt Folgendes:

Ende der Mitgliedschaft durch Ausschluss. Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- aa) gegen anerkannte waidgerechte Regeln und gegen Sitten und Anstand verstoßen hat.
- bb) Wenn es wegen eines Fischereivergehens rechtskräftig verurteilt worden ist.
- cc). Wenn es gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat.
- dd) Wenn es innerhalb der Abteilung wiederholt und trotz schriftlicher Abmahnung

erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat.

§ 5

Disziplinarstrafen

In Ergänzung zu § 11 der Hauptsatzung kann der Abteilungsvorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied aussprechen:

- a) zeitweise Entziehung von Vereinsrechten oder Angelerlaubnis in allen oder nur in bestimmten Vereinsgewässern oder Gewässerabschnitten,
- b) Zahlung von Geldbußen bis zu 250 €,
- c) Verweis mit oder ohne Auflagen,
- d) Mündliche oder schriftliche Abmahnung mit oder ohne Auflagen,
- e) Mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ergänzend zu §§ 9 ff der Hauptsatzung gilt Folgendes:

Alle Mitglieder haben das Recht an allen Versammlungen und Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.

Aktive Mitglieder sind berechtigt, die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) das Fischen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten vereinsinternen Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen und vereinsinternen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
- b) sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen, deren Anordnungen zu befolgen und Fang, sowie Fanggeräte nebst in der Gewässerordnung aufgeführten ggf. notwendigen Gerätes vorzuzeigen,
- c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
- d) den fälligen Mitgliedsbeitrag bis spätestens 31.03. des laufenden Jahres abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld.
- e) Jährlich Arbeitseinsätze nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen zu erbringen. Ausnahmen gelten für Personen über 65 Jahre, Schwerbehinderte, nachweislich entschuldigte Personen, Jugendliche unter 18 Jahren, sowie anderweitig ehrenamtlich tätige Personen der Abteilung (z.B. Fischereiaufseher, Gewässerpaten, etc).

Bei Nichterbringung ist ein finanzieller Ersatz im Folgejahr durch das betreffende Mitglied zu entrichten. Die Höhe wird in der Finanzordnung festgelegt.

Dem Mitglied werden in den Folgejahren der Mitgliedschaft die Jahresmarken zur Ausübung der Fischerei erst ausgehändigt, wenn und soweit er unaufgefordert zum 31.03 des laufenden Geschäftsjahres

- a) den Jahresbeitrag gezahlt hat,
sowie

- b) einen Tätigkeitsnachweis der Arbeitseinsätze bzw. bei Nichtleistung eine entsprechende Zahlung (siehe unten) und eine Fangliste des abgelaufenen Vorjahres vorlegt. Der Tätigkeitsnachweis der Arbeitseinsätze des abgelaufenen Vorjahres muss von einem Vorstandsmitglied oder von einer vom Vorstand hierzu beauftragten Person unterzeichnet sein. Sollten die Arbeitsstunden im Vorjahr nicht geleistet worden sein bzw. der Tätigkeitsnachweis für diese Stunden nicht bis zum 31.03. des laufenden Geschäftsjahres vorgelegt worden sein, ist ein finanzieller Ersatz für nicht geleistete Arbeitsstunden des Vorjahres zu leisten. Auch dieser Ersatz ist bis zum 31.03. des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen.

Die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind im Voraus an den Kassierer jährlich zu entrichten, wenn sie nicht per Lastschrift eingezogen werden.

Stichtag ist der 31.03. des jeweiligen Jahres! Bei Rückbuchungen der Lastschriften sind die hierbei entstandenen Kosten vom Mitglied zu tragen.

Bei Arbeitseinsätzen, die durch freiwillige Helfer nicht getätigt werden können, ist jedes Mitglied zur Mithilfe verpflichtet.

Arbeitseinsätze werden in den Schaukästen und auf der Homepage der Abteilung bekannt gegeben..

§ 7

Netz-, Boot- und Reusenfischen

Das Netz-, Boot- und Reusenfischen durch Beauftragung des Vorstandes, das der Hege und Pflege und der Bewirtschaftung der Gewässer dient, kann nach Vorstandsbeschluss erfolgen.

§ 8

Organe der Abteilung,

In Ergänzung zu § 17, gilt Folgendes

Vorstand der Abteilung: Dem Vorstand der Abteilung gehören in Anlehnung an § 19 III der Hauptsatzung auch gewählte Gewässerwarte, Jugendwarte, Organisationswarte und Beisitzer an. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten der Abteilung, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen dieses vorbehalten ist.

Der 1. Vorsitzende (Abteilungsleiter) überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die Vorstandsmitglieder als rechtsverbindlich anerkennen. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des steuerbegünstigten Zweckes gerichtet sein.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von **3 Jahren** gewählt. Sie verbleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. In den Vorstand sollten möglichst nur Mitglieder gewählt werden, die mindestens zwei Jahre aktives Vereinsmitglied sind.

Aktive Mitglieder sind ab Vollendung des 16. Lebensjahres wahlberechtigt, wählbar erst mit Vollendung des 18 Lebensjahres.

Die Sitzung des Vorstandes wird durch den 1. in seiner Verhinderung durch den 2.Vorsitzenden einberufen. Sie ist beschlussfähig wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstandes, darunter einer der beiden Vorsitzenden, anwesend sind.

Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Scheiden Mitglieder während des laufenden Geschäftsjahres aus dem Vorstand aus, ist dieser berechtigt, neue Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Hauptversammlung zu berufen.

Zu 2)

Mitgliederversammlung

In jedem Kalenderjahr muss eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird mit einer Einberufungsfrist von mindestens 4 Wochen bestimmt. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen, durch Veröffentlichung in den Schaukästen und auf der Homepage der Abteilung. Jede so geladene Versammlung ist beschlussfähig.

Unter anderem gehört zu ihren Aufgaben:

- 1) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes sowie des Berichtes der Kassenprüfer.
- 2) Entlastung des Vorstandes
- 3) Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Mitglieder des Vorstandes, und der Kassenprüfer.
- 4) Entscheidung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- 5) Verschiedenes

Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhalten müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 9

Rechnungsprüfer

In Ergänzung zu § 21 der Hauptsatzung gilt Folgendes: **Die drei** Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die gleiche Dauer wie der Vorstand gewählt.

§ 10 Verhältnis zu Regelungen des PSV Hauptvereines

Satzungsregelungen des PSV Hauptverein gehen diesen Bestimmungen vor.

§ 11 Inkrafttreten

Tag der Errichtung der Satzung ist der 201

(Beschlossen auf der Versammlung des Gesamtvorstandes am 201